

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der recalm GmbH

Stand: August 2025

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Einkaufsrahmenverträge und sonstigen Kaufverträge der recalm GmbH als Käuferin (im Folgenden „recalm“) mit ihren Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“), sofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.
- 1.2. Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als recalm deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jeden Fall, beispielsweise auch dann, wenn recalm in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Diese AEB gelten als Rahmenvertrag auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte von recalm mit dem Lieferanten, ohne dass recalm in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen, Angebote und Annahmen (Bestätigungen) bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von recalm innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Eine verspätete Annahme oder Abweichungen von der Bestellung von recalm durch den Lieferanten gelten jeweils als neues Angebot des Lieferanten und bedürfen der Annahme durch recalm.
- 2.3. Alle Angebote des Lieferanten sind für recalm unverbindlich.
- 2.4. Änderungen der mit recalm geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform.

3. Preise; Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Preiserhöhungen oder zusätzliche Kosten werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 3.2. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Nettopreise und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. Verpackungskosten, Transportkosten) ein. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 3.3. Die Preise sind zur Zahlung fällig innerhalb von [14] Kalendertagen abzüglich [3] % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, jeweils ab Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung sowie vollständiger Lieferung.
- 3.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß und beeinträchtigen nicht die Rechte von recalm in Bezug auf Mängel oder sonstige Vertragspflichtverletzungen des Lieferanten.
- 3.5. Rechnungen sind vom Lieferanten als Basisdokument einzureichen, in dem die Artikelnummer, die Abladestelle, die Lieferantenummer, die Artikelnummer des Lieferanten, die Fabrik-/Hersteller-Artikelnummer, der Datumscode, die RoHS-/Non-RoHS-Bestätigung, die Steuertarifnummer, die Herkunft, die Präferenzberechtigung, die Liefermenge und der Stückpreis angegeben sind.
- 3.6. recalm schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen recalm in gesetzlichem Umfang zu. recalm ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 3.8. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

4. Lieferbedingungen; Lieferverzug

- 4.1. Die von recalm in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend.
- 4.2. Wenn Umstände eintreten oder für den Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin bzw. die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, recalm hierüber unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Lieferunfähigkeit zu informieren. Allein die rechtzeitige Information entlastet den Lieferanten jedoch nicht von der Haftung wegen Verzuges.
- 4.3. Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2020) an die in der Bestellung angegebene Adresse. Das Eigentum geht mit der Lieferung auf recalm über.
- 4.4. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von recalm zulässig.
- 4.5. Gerät der Lieferant mit einer Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, ist recalm berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Die Vertragsstrafe beträgt je Verzugstag 0,3 % des Netto-Rechnungswerts der verspäteten Lieferung. Unabhängig von der Dauer der Verzugstage ist die Summe der Vertragsstrafe jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von 5 % des Netto-Rechnungswerts der verspäteten Lieferung. recalm ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch noch nach vorbehaltloser Annahme der Lieferung und Zahlung des Kaufpreises zu verlangen. dann geltend gemacht werden, wenn recalm die Lieferung annimmt oder trotz des Verzuges nicht verweigert. Der Vertragsstrafenanspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn recalm ihn nicht spätestens drei Monate nach dem vereinbarten Lieferdatum bzw. Ablauf der vereinbarten Lieferzeit geltend gemacht hat. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatzanspruch von recalm angerechnet.
- 4.6. Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Vorschriften für Verpackung, Transport und Lagerung einzuhalten, insbesondere umweltrechtliche Vorschriften und Vorschriften zur Kennzeichnung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien.

5. Lieferumfang; Qualität; Abnahme

- 5.1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen den vertraglich festgelegten Spezifikationen, den anerkannten Regeln und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie den einschlägigen Normen (DIN, ISO, VDE, etc.) entsprechen. Ferner gewährleistet der Lieferant, dass (i) die gelieferten Produkte alle Voraussetzungen erfüllen, die für die sichere und kommerzielle Nutzung der gelieferten Produkte erforderlich sind, und (ii) dass die gelieferten Produkte für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.
- 5.2. recalm behält sich vor, gelieferten Produkte vor deren Abnahme auf Qualität, Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit zu prüfen. Die Abnahme erfolgt erst nach erfolgreicher Eingangskontrolle und Prüfung durch recalm.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen regelmäßig zu überwachen. recalm behält sich das Recht vor, Audits und Qualitätskontrollen beim Lieferanten – nach vorheriger Ankündigung mit angemessenem Vorlauf – durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 5.4. Der Lieferant hat die bestellten Produkte zu liefern und dabei nur die von recalm in der Bestellung angegebenen Komponenten zu verwenden, die von recalm im Falle von sogenannten Montageprodukten identifiziert wurden. Alternative Produkte (Second Sources) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch recalm.
- 5.5. Der Lieferant ist verpflichtet die zur Herstellung inkl. Prüfung benötigten Werkzeuge, Testeinrichtungen und sonstigen notwendigen Mittel 15 Jahre nach Beendigung der Serienlieferung auf eigene Kosten zu bevorraten und instand zu halten. recalm ist darüber hinaus berechtigt, Ersatzteile in diesem Zeitraum vom Lieferanten zu beziehen.

6. Gewährleistung; Mängelhaftung

- 6.1. Für die Rechte von recalm bei Mängeln der vom Lieferanten gelieferten Produkte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 6.2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit von recalm beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit von recalm für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 6.3. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit von recalm gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von recalm jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vier Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Ablieferung der Ware abgesendet wird.
- 6.4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen recalm vollumfänglich zu; insbesondere steht recalm die Wahl der Art der Nacherfüllung zu. Im Fall der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl von recalm der Erfüllungsort oder ein anderer Verbringungsort der Ware, soweit dieser dem Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt war. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch von recalm auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine etwaige Schadensersatzhaftung von recalm bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet recalm jedoch nur, wenn recalm erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 6.6. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von recalm gesetzten, angemessenen Frist nach, kann recalm, nach vorheriger Mitteilung, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für recalm unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.

7. Lieferantenregress

- 7.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von recalm innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen recalm neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. recalm ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die recalm seinen Abnehmern im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht von recalm (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 7.2. Die Ansprüche von recalm aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch recalm oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

8. Verjährung

- 8.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen recalm geltend machen kann.

8.3. Soweit recalm wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

9. Geheimhaltung

9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen von recalm, die ihm im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit recalm zugänglich werden, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Vertragserfüllung zu verwenden.

9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm von recalm oder im Auftrag von recalm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sorgfältig aufzubewahren und zu verwahren sowie vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von recalm zulässig, es sei denn, dies ist zur Erbringung der Lieferung bzw. der vertraglichen Leistungen unbedingt erforderlich.

9.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Auf Verlangen von recalm hat der Lieferant alle von recalm und/oder im Auftrag von recalm überlassenen vertraulichen Unterlagen und vertraulichen Informationen von recalm nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – nach Wahl von recalm – unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

10. Schutzrechte

10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Urheberrechte oder Markenrechte, verletzen.

10.2. Wird recalm von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, recalm auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und recalm alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

10.3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von recalm wegen Rechtsmängeln der an recalm gelieferten Produkte bleiben unberührt.

11. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

11.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die von recalm angegebene Lieferadresse.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von recalm. recalm ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

11.3. Für diese AEB und die darunter geschlossenen Verträge zwischen recalm und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge oder den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

12.2. Zur Erfüllung eines in diesen AEB vorgesehenen Schriftformerfordernisses genügt grundsätzlich auch eine einfache E-Mail. Dies gilt nicht für das Schriftformerfordernis in vorstehender Ziffer 12.1.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten; § 354a HGB bleibt unberührt.